



DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

Regierungspräsident Düsseldorf, Postfach 300 865, 4000 Düsseldorf 30

An den
Oberstadtdirektor Krefeld
- Amt 60 -
Postfach 27 40
4150 Krefeld 1

Sprechtage nur montags und donnerstags

Öffentliche Verkehrsmittel ab Hauptbahnhof:
Buslinie 725 bis Rheinterrasse
U-Bahn-Linie U 79, U 78 bis Klover Straße

Fernsprecher (0211) 4977 - 1 oder

(0211) 4977 2342 Zimmer Nr. 342
(Durchwahl)

Auskunft erteilt: Herr Wentzler

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
**35.1.05.10/04-AIDS-
Hilfe-96/89**

Düsseldorf

18.11.89

Betrifft:

Widerspruch der AIDS-Hilfe Krefeld e.V. gegen die Versagung der
Genehmigung des Warenautomaten für Spritzen und Kondome

Bezug: Ihr Bericht vom 26.10.1989 - 601.1-kk/Hi

Hiermit weise ich Sie an, die Automaten zu genehmigen.

Gründe:

Die Versagung aus Gründen der Gefahr für Leben und Gesundheit und
des Mißbrauchs durch Jugendliche ist rechtswidrig. Von dem Automaten
selbst geht keinerlei Gefahr aus. Der Mißbrauch durch Jugendliche
ist keine Gefahr, die von dem Automaten ausgeht, sondern eine
solche, die die Jugendlichen verursachen.

Die Ablehnung wegen Verstoßes gegen § 13 Abs. 4 BauO NW ist zweifel-
haft. Die Vorschrift gilt für Warenautomaten nur dann, wenn sie
gleichzeitig Werbeanlagen sind (vgl. OVG NW Baurecht 1986, 544).
Die Fotokopie der Hygieneboxen in Ihren Akten läßt nicht eindeutig

- 2 -

erkennen, ob auf den Automaten Werbeschilder angebracht sind oder ob die Warenschächte Werbeaufschriften enthalten.

Aber selbst wenn es sich um eine Werbeanlage handelt, so rechtfertigt das allein nicht die Ablehnung der Genehmigung. Aus dem in Ihren Akten befindlichen Erlaß des MAGS vom 21.07.1988

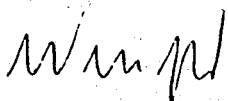
- V A 2-0392.11 - ist ersichtlich, daß den Automaten als Mittel zur Aids-Bekämpfung große Bedeutung beigemessen wird. Dieses herausragende öffentliche Interesse an der Aids-Bekämpfung hätte Sie veranlassen müssen, über die Erteilung einer Befreiung von § 13 Abs. 4 BauO NW Prüfungen anzustellen.

Die Befreiungsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 a) BauO NW, nämlich daß Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern, liegt in keinem denkbaren Fall so klar und deutlich vor wie hier. Nachbarliche Rechte der Angrenzer werden nicht beeinträchtigt.

Die in Ihrer Akte befindlichen Zeitungsausschnitte über Hygieneboxen in Düsseldorf sagen nichts über Nachbarrechtsbeeinträchtigungen. Sie schildern nur die emotionsbeladene Aversion gegen die "Fixer-Automaten", die aber, weil sozial inadäquat, ebenso wenig berücksichtigt werden können wie die Aversionen gegen die Aids-Kranken selbst.

Das Entsorgungsproblem stellt die Befreiung nach § 68 Abs. 3 BauO NW nicht in Frage. Stattdessen ist gemäß dem o.a. Erlaß des MAGS eine sinnvolle öffentliche Platzierung in einem geschützten Bereich in der Nähe der Beratungsstelle vorzunehmen; dadurch wird der Mißbrauch der Automaten weitgehend unterbunden. Im übrigen haben für den jugendlichen Mißbrauch von Automaten, ganz gleich ob es sich um Zigaretten-, Hygiene-, Alkohol- oder Getränkeautomaten handelt, die Eltern und Erziehungsberechtigten einzustehen. Ich bitte um Ihre Vollzugsmeldung bis zum 20.01.1990.

Im Auftrag



(Wentzler)